

Bericht des Konzernprüfers

Autor(en): **Käser, Hansueli / Mahnig, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht / Schweizerische Bundesbahnen**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

→ An die Generalversammlung der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Bern

Als Konzernprüfer haben wir die konsolidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang) der Schweizerischen Bundesbahnen SBB für das erste nach FER-Grundsätzen am 31. Dezember 1999 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die konsolidierte Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der konsolidierten Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der konsolidierten Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsent-scheide sowie die Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die konsolidierte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) und entspricht dem Gesetz mit folgenden Einschränkungen:

– In einem externen Fachgutachten zur Beurteilung des Bereichs Energie im Rahmen der Eröffnungsbilanz zur SBB AG wurden notwendige Sonderabschreibungen auf Produktionsanlagen sowie ein Globalrückstellungsbedarf festgestellt. Die Rückstellung für den Energiebereich SBB (erfolgsneutral für die SBB, d.h. zulasten des Bundes) soll nach Vorliegen einer neuen Strategie im Umfeld eines liberalisierten Strommarktes Ende dieses Jahres festgelegt werden. In der Bilanz per 31. Dezember 1999 ist der Verlust für das Jahr 2000 bilanziert.

– Ein externes Fachgutachten ermittelte für die SBB eine notwendige Rückstellung für Umweltaftlasten per 1.1.1999 von CHF 393 Mio. In Anbetracht der grossen Unsicherheiten bei der Festlegung dieser Rückstellung wurde mit dem Bund vereinbart, keine vollumfängliche Rückstellung in der Eröffnungsbilanz vorzunehmen, sondern für anfallende Sanierungskosten in den Jahren 1999 bis 2002 eine Rückstellung von CHF 110 Mio. zu verbuchen. Weitere Kosten ab dem Jahr 2003 werden durch den Bund im Rahmen der Leistungsvereinbarung übernommen.

Wir empfehlen, trotz der vorstehenden Einschränkungen, die vorliegende konsolidierte Jahresrechnung zu genehmigen, da die finanziellen Konsequenzen der fehlenden Rückstellungen durch den Bund übernommen werden.

Im Weiteren verweisen wir darauf, dass die 100%-Beteiligung an der AlpTransit Gotthard AG nicht konsolidiert, sondern nach der Equity-Methode einbezogen wurde. Bei dieser Beteiligung überwiegt aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den SBB der Einfluss des Bundes. Damit ist das Kriterium der einheitlichen Leitung nicht gegeben.

Bern, 5. April 2000
ATAG Ernst & Young AG

Hansueli Käser dipl. Wirtschaftsprüfer (Mandatsleiter)	Rudolf Mahnig dipl. Wirtschaftsprüfer
------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------